



## Informationen über die Mindestanforderungen an Verkaufsstände auf Wochenmärkten

Infoblatt Nr.: 11 Stand 13.05.2016

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, daß sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Sie dürfen dazu auf Wochenmärkten nur aus Verkaufsständen abgegeben werden, die folgenden Mindestanforderungen genügen (Ausnahme: pflanzliche unverarbeitete Lebensmittel):

- Innenwände müssen glatt, fugenlos und abwaschbar sein. Bei Verkaufsanhängern sind innen vorhandene Reifen und Außenwände mind. mit einer abwaschbaren Plane abzuhängen.
- Der Verkaufsstand muß mit einer Überdachung versehen sein, die ausreichend gegen nachteilige Witterungseinflüsse (Regen, Sonne) schützt.
- Die Inneneinrichtung (z.B. Arbeitsflächen) muß leicht zu reinigen sein. Für die Oberflächen sind glatte, abriebfeste, korrosionsfeste und abwaschbare Materialien zu verwenden.
- Der Fußboden muß wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein.
- Eine Handwascheinrichtung ist immer dann erforderlich, wenn es sich um unverpackte Lebensmittel handelt. Dafür ist fließendes Wasser, bei Abgabe leicht verderblicher Lebensmittel fließend warmes Wasser notwendig. Zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände werden Seifenspender und Einmalhandtücher benötigt. Siehe auch Infoblätter 22, 22-1, 22-2
- Das Wasser muss grundsätzlich Trinkwasserqualität haben.
- Für kühlpflichtige Waren müssen Kühleinrichtungen mit Thermometer vorhanden sein.
- Unverpackte Lebensmittel müssen ausreichend gegen nachteilige Beeinflussung (z.B. Berührung, Anhusten) geschützt werden (z.B. Anhustenschutz).
- Werden in einer Verkaufseinrichtung leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht, hat das Personal saubere, waschbare Schutzkleidung zu tragen.
- In Verkaufseinrichtungen darf nicht geraucht werden.
- Lose, nicht vorverpackte Ware korrekt Bezeichnen, ggf. Zusatzstoffe und Allergene angeben. Soweit erforderlich auch Qualitätsangaben und Füllmengen auszeichnen. S. Infoblätter 24, 53
- Beim Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln ist eine Erstbelehrung bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich. Siehe Infoblatt 44

### Hinweis

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Verstöße gegen die einschlägigen Hygienevorschriften mit gebührenpflichtigen Verwarnungen oder auch mit Bußgeldern geahndet werden können. Darüber hinaus können die Stände bei gravierenden Mängeln bis zu deren Beseitigung geschlossen werden.

### Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABI EU L 139, S. 1 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ausführungen dieses Informationsblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere und eingehende Informationen erhalten Sie:

für Bremen		für Bremerhaven	
<b>Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen</b>			
Dienststelle Bremen		Dienststelle Bremerhaven	
Lötzeener Str. 3		Freiladestr. 1	
28207 Bremen		27572 Bremerhaven	
	0421/361 15240		0471/596 15240
Fax	0421/361 15244	Fax	0471/596 13881
e-Mail:	<a href="mailto:office@lmtvet.bremen.de">office@lmtvet.bremen.de</a>	e-Mail:	<a href="mailto:officebhv@lmtvet.bremen.de">officebhv@lmtvet.bremen.de</a>